



AUF RUF.

Dermalen sind folgende Bezirke Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:

Biala, Oswiecim, Chrzanów, Zywiec, Nowy Targ, Wadowice, Bochnia, Myslenice, Limanowa, Nowy Sacz, Brzesko, Dabrowa, Mielec, Kolbuszowa, Pilzno, Ropczyce, Grybow, Strzyżów, Krosno, Stary Sambor und die nicht zum Festungsbereich gehörigen Gebiete der Bezirke Krakau, Wieliczka und Podgórze.

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbsbeziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Flüchtling, der in einem der vorerwähnten Bezirke seinen ständigen Wohnsitz hatte, erhält, wenn kein Hindernis bezüglich seiner Person in der oberrwähnten oder in staatspolitischer Hinsicht vorliegt, über seinen Antrag von der Wiener Polizeidirektion die für die Heimreise in das Elapengebiet erforderliche Legitimation zur Benützung kriegsfahrplanmäßiger Züge.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II., Zirkusgasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittellose Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien daselbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens innerhalb drei Wochen vom Tage dieser Kundmachung an die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens vier Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei der Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Blättern ansipmt worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbestimmungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs genannten Bezirke inne hatten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens drei Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, eingestellt wird.

Die Freizeite weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 20. Juli 1915.

Der k. k. Minister des Innern:

Heinold m. p.